



An das
Bundesministerium für Finanzen
z.H. Frau Mag. Bernadette Gierlinger
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

Per E-Mail: e-Recht@bmf.gv.at
CC: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

GZ BMJ-B7.012/0008-I 2/2010
Stellungnahme des Verbandes Österreichischer Zeitungen zum Entwurf eines Bundesgesetzes über eine Transparenzdatenbank (Transparenzdatenbankgesetz – TDBG)

Wien, 1. Oktober 2010

Sehr geehrte Frau Mag. Gierlinger,

wir danken für die Möglichkeit, zum oben genannten Entwurf eines Bundesgesetzes Stellung zu nehmen und möchten uns im folgenden auf die aus Sicht der Zeitungs- und Zeitschriftenverlage wesentlichen Punkte beschränken:

1. Allgemeines

Aus der Sicht eines Arbeitgeberverbandes ist jede Maßnahme, die zumindest langfristig dazu geeignet ist, Lohnnebenkosten zu senken, wünschenswert. Dies gilt auch für eine Datenbank, durch welche Transparenz geschaffen wird, die, wie dies im allgemeinem Teil der Erläuterungen angekündigt wird, für politische Entscheidungsträger als Controllinginstrument wirken kann, mit dem unter anderem vorhandene Doppelleistungen der öffentlichen Hand „analysiert“ – und hoffentlich gegebenenfalls auch korrigiert – werden können. Wir befürworten das Gesetzesvorhaben daher grundsätzlich.

Aus staatsbürgerlicher Sicht sowie aus der Sicht eines Medien-Verbandes ist an der konkreten Umsetzung zu kritisieren, dass die – für immerhin 1,6 Millionen Euro Herstellungskosten und einer Million Euro pro Jahr an laufenden Kosten – hergestellte Transparenz insofern äußerst begrenzt ist, als

- die Auswertung der Daten auch in aggregierter und anonymisierter Form gemäß dem vorgeschlagenen § 4 TDBG nur im Auftrag der Bundesregierung erfolgen kann. Damit wird das im allgemeinen Teil der Erläuterungen angesprochene Controllinginstrument für politische Entscheidungsträger zu einem rein fakultativen Selbstcontrollinginstrument der jeweiligen Bundesregierung.
- Transparenz nur hinsichtlich staatlicher Leistungen mit Förderungscharakter geschaffen wird, nicht aber hinsichtlich jener Leistungen, welche von Gebietskörperschaften und Einrichtungen des öffentlichen Rechtes iSd § 3 Abs. 1 BVergG 2006 in Form von Leistungsentgelten für im Wege der Direktvergabe freihändig, ohne formelles Vergabeverfahren vergebene Aufträge erbracht werden,

etwa an externe Beratungsunternehmen und Individualberater oder auch an Medienunternehmen für entgeltliche Einschaltungen der öffentlichen Hand.

2. Zugang zu anonymisierten Datenauswertungen

Der Verband Österreichischer Zeitungen setzt sich seit geraumer Zeit für einen Paradigmenwechsel weg vom „Amtsgeheimnis“ in Richtung Informationsfreiheit ein. Der Anspruch auf Informationszugang der Bürger und Medien zu amtlichen Unterlagen sollte als Grundregel bestehen, dessen Verweigerung bzw. Beschränkung nur in begründeten Fällen zulässig sein (zB Schädigung berechtigter Interessen einer Verfassenspartei oder einer anderen Person, Gefährdung der Behördenaufgabe oder des Verfassungszweckes). Ein begründetes übergeordnetes Interesse, welches für den Ausschluss der Öffentlichkeit vom Recht auf Zugang zu und auf Auswertung der in der Transparenzdatenbank gespeicherten Daten in anonymisierter Form spricht, ist nicht ersichtlich.

Der Verband Österreichischer Zeitungen spricht sich daher nachdrücklich gegen den Aufbau eines „geheimen Regierungs-Datenpools“ aus und ersucht dringend, den vorgeschlagenen § 4 DTBG dahingehend abzuändern, dass das Recht auf Zugang zu Daten und zur Beauftragung bestimmter Datenauswertungen in aggregierter und anonymisierter Form (letzteres allenfalls gegen angemessenen Kostenersatz) jedem Bürger und insbesondere auch Abgeordneten legislativer Körperschaften, wissenschaftlichen Einrichtungen und – nicht zuletzt – Medienunternehmen eingeräumt wird.

Überdies wäre es demokratiepolitisch überaus wertvoll, die Bevölkerung am Informationsnutzen der geplanten Transparenzdatenbank durch regelmäßige (zB jährliche) Veröffentlichung bestimmter, regelmäßig (zB jährlich) vorzunehmender Datenauswertungen über die Erbringung von Leistungen im Sinne des TDBG proaktiv zu beteiligen.

Relevante Datenkategorien wären etwa:

- Die durchschnittliche Leistungssumme pro Kopf, gegliedert nach Einkommensgruppen, unter Gegenüberstellung der jeweiligen Einkommenssteuerleistung;
- Die durchschnittliche Leistungssumme pro Kopf, gegliedert nach Bundesländern, unter Gegenüberstellung der jeweiligen Einkommenssteuerleistung;
- Die durchschnittliche Leistungssumme pro Kopf, gegliedert nach Lebensalter;
- Die Entwicklung der Leistungssumme pro Kopf bzw. insgesamt im Verhältnis zu vorangegangenen Jahren und ableitbare Prognosen.

Wir empfehlen, den vorgeschlagenen Gesetzesentwurf dahingehend zu überarbeiten, dass die geplante Transparenzdatenbank jedenfalls in hinsichtlich Leistungsempfängern anonymisierter Form öffentlich zugänglich zu machen ist, und weiters zumindest die oben genannten Auswertungen zu erheben, in geeigneter Weise und jedenfalls durch jährliche Verlautbarung im redaktionellen Teil zweier im Bundesgebiet weitverbreiteter, entgeltlich erwerbbarer Tageszeitungen sowie in einem im Bundesgebiet verbreiteten Wochenmagazin und im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ bekanntzumachen und die aus den bekannt gemachten Ergebnissen resultierenden Implikationen für den Staatshaushalt in geeigneter Weise zu erläutern sind (eine Erläuterung könnte zB im Rahmen einer Pressekonferenz erfolgen).

3. Transparenz über Entgeltleistungen bei Direktvergabe von Aufträgen

Die dem Gesetzesvorschlag zugrundeliegende Transparenzschaffungsinitiative der Bundesregierung sollte unbedingt – zumindest in demokratiepolitisch besonders relevanten Bereichen – auch auf den Bereich der Entgeltleistungen für im Wege der Direktvergabe vergebene Aufträge erteilt werden.

Dies ist auch und gerade für Medien jeglicher Gattung von hoher Relevanz: Öffentliche Auftraggeber wenden etwa für die Schaltung entgeltlicher Einschaltungen in Medien erhebliche Budgets auf. In der Praxis erfolgt die Buchung entgeltlicher Einschaltungen (unter der zur Vermeidung einer Überschreitung des Schwellenwertes regelmäßig erforderlichen Qualifikation jeder einzelnen Schaltung als eigener Auftrag) regelmäßig im Wege der Direktvergabe.

Die Auftragsvergabe an Medien ist besonders sensibel, da diesen im demokratischen System eine Kontrollfunktion gegenüber dem staatlichen Organisationsgefüge zukommt: Da die Buchungen öffentlicher Auftraggeber für Medien eine nicht unerhebliche wirtschaftliche Bedeutung haben, besteht die Gefahr, dass seitens öffentlicher Auftraggeber durch Anzeigenbuchungen oder andere Aufträge versucht werden könnte, "genehme Medienberichterstattung" zu erkaufen.

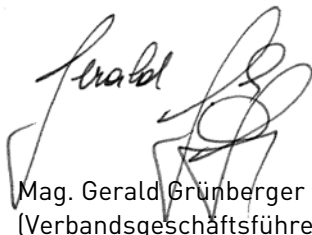
Es ist daher – jedenfalls im Bereich der Auftragsvergabe an Medien jeglicher Gattung – erforderlich Transparenz auch und gerade über Direktvergaben zu schaffen. Diese Transparenz sollte unbedingt folgende Informationen umfassen:

- Auftraggeber;
- Auftrag;
- Auftragnehmer (bzw., soweit Auftragnehmer ein Mittler, wie zB eine Mediaagentur ist, der Medieninhaber des Mediums, in welchem der Mittler im Rahmen des Auftrages Schaltungen gebucht bzw. vermittelt hat;
- geleistetes Entgelt;
- Begründung der Auswahl des Auftragnehmers unter vergaberechtlichen Gesichtspunkten.

Diese Informationen über an Medieninhaber iSd Mediengesetzes vergebene Aufträge sollten zentral, öffentlich und zeitnah (zB durch monatliche Veröffentlichung aller erteilten Aufträge) zugänglich gemacht werden.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anmerkungen und stehen für diesbezügliche Gespräche gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Mag. Gerald Grünberger
(Verbandsgeschäftsführer)